

<b>Amtsblatt</b> der <b>Stadt Olfen</b>	<b>Nr. 12/ 2015</b> vom <b>18.12.2015</b>	
<b>Herausgeber:</b> Der Bürgermeister der Stadt Olfen Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenpflichtig zu beziehen durch die Stadtverwaltung Olfen, Kirchstr. 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0		Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	<b>Bekanntmachung über die Gültigkeit der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Olfen am 13.09.2015</b>
2.	<b>Bekanntmachung der 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Olfen</b>
3.	<b>Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Olfen</b>
4.	<b>Bekanntmachung der Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Olfen</b>
5.	<b>Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Olfen</b>
6.	<b>Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Olfen für das Haushaltsjahr 2016</b>
7.	<b>Bekanntmachung nach § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW</b>
8.	<b>Einladung zur Bürgerversammlung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olfen</b>

**Hinweis:**

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **über die Gültigkeit der Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Olfen am 13.09.2015**

Nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss der Stadt Olfen hat der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 17.12.2015 einstimmig beschlossen,

die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Olfen am 13.09.2015 gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz für gültig zu erklären,

da Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl und Fälle gem. § 40 Abs.1 Buchstabe a bis c Kommunalwahlgesetz nicht vorliegen. Nach § 65 Kommunalwahlordnung gebe ich hiermit den Beschluss des Rates der Stadt Olfen über die Gültigkeit der vorstehenden Wahl bekannt.

Gegen diesen Beschluss können Sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage soll den Kläger oder die Klägerin, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Olfen, den 18.12.2015

Der Bürgermeister  
In Vertretung

  
Limberg

## Bekanntmachung

Die am 18.12.2014 beschlossene 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Olfen vom 22.02.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, den 18.12.2015

Der Bürgermeister



Sendermann

## **1. Änderungssatzung**

zur Hauptsatzung der Stadt Olfen vom 22.02.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olfen am 18.12.2014 die folgende I. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 13 wird wie folgt geändert:

### **§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Olfen“ vollzogen.

Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt zur Unterrichtung der Öffentlichkeit der Aushang der Bekanntmachungen in den Aushangkästen der Gemeinde, die unten benannt sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung werden durch Aushang an folgenden Stellen der Stadt öffentlich bekannt gemacht:

Ortsteil Olfen: Kirchstraße 1

Ortsteil Vinnum: Hauptstraße gegenüber der Kirche

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachung

Die am 17.12.2015 beschlossene 2. Änderungsatzung der Gebührensatzung vom 20.12.2007 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, den 18.12.2015

Der Bürgermeister



Sendermann

**2. Änderungssatzung vom 18.12.2015**  
über die Gebührensatzung vom 20.12.2007  
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S.712/SGV NW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen i.d.F. vom 11.10.2012 hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühren nach § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen betragen jährlich:
- a) für jedes 80-Liter-Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr der Papiermonotonne sowie des gelben DSD-Abfallsackes/der Abfalltonne einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil)  
- im gesamten Stadtgebiet - 195,00 Euro  
  
Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 174,55 Euro
  - b) für jedes 120-Liter-Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr der Papiermonotonne sowie des gelben DSD-Abfallsackes/der Abfalltonne einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil)  
- im gesamten Stadtgebiet - 243,00 Euro  
  
Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 222,55 Euro
  - c) für jedes 240-Liter-Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr der Papiermonotonne sowie des gelben DSD-Abfallsackes/der Abfalltonne einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil)  
- im gesamten Stadtgebiet - 407,00 Euro  
  
Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 386,55 Euro

d)	für jedes 1,1 cbm Abfallgefäß bei wöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne/Biotonne und zusätzlicher Abfuhr des Papiercontainers sowie des gelben DSD Abfallsackes/-containers einschließlich Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) - im gesamten Stadtgebiet -	5.600,00 Euro
	Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung	5.579,55 Euro
e)	für jedes 1,1 cbm Abfallgefäß bei vierzehntäglicher Abfuhr der Restmülltonne/Biotonne und zusätzlicher Abfuhr des Papiercontainers sowie des gelben DSD Abfallsackes/-containers einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) - im gesamten Stadtgebiet -	2.932,00 Euro
	Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung	2.911,55 Euro
f)	für jedes 1,1 cbm Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr des Papiercontainers sowie des gelben DSD Abfallsackes/-containers einschließlich Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) im gesamten Stadtgebiet –	1.598,00 Euro
	Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallsatzung	1.577,55 Euro
g)	für jedes 5 cbm Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr des Papiercontainers sowie des gelben DSD Abfallsackes/-containers einschließlich Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) - im gesamten Stadtgebiet –	6.917,00 Euro
h)	Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung	6.896,55 Euro

- (2) Die Gebühr für die Abfuhr von Abfall in Abfallsäcken (Restmüll) ist durch den Kaufpreis abgegolten.

Die Abfallsäcke können bei der Stadt Olfen, Marktplatz 5, käuflich erworben werden.

- (3) Soweit von der Möglichkeit der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Biotonne Gebrauch gemacht wird, ist für die Überprüfung der Eigenkompostierung eine Gebühr von 12,00 Euro je angefangene ½ Stunde zu erheben (siehe § 8 Abs. 1).
- (4) Für den Umtausch von Abfallgefäßen jeder Art (Wechsel der Gefäßgröße) wird eine Umtauschgebühr von 5,80 Euro pro Gefäß erhoben. Dieses gilt ebenso für die erstmalige Aufstellung von Abfallgefäßen pro Gefäß.

- (5) Für jede zusätzlich beantragte Papiertonne werden 16,00 Euro / pro Jahr, für jede zusätzliche Biotonne 26,00 Euro / pro Jahr Gebühren erhoben.
- (6) Sonderabfuhr, zusätzliche Abfuhr sowie Gefäß- bzw. Containergrößen, die auf Antrag des Entsorgungspflichtigen aufgestellt werden, sind gem. den jeweiligen Rechnungsbeträgen (Gefäßstellung, Leerungs-, Transport- und Verwertungskosten) des Entsorgungsunternehmens zusätzlich zu bezahlen. Die Abrechnung erfolgt durch Einzelabrechnung.

## § 2

### Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass  
in der Stadt Olfen**

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. Nov. 2006 (GV NRW 2066 S. 516), in Verbindung mit dem § 1 sowie die Nr. 4, 5 und 6 der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und techn. Arbeitsschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25. Januar 2000 (GV NRW S. 54, 252), zuletzt geändert durch Abschnitt 1 Nr. 1.2.2 und 1.2.4 der Bekanntmachung vom 17. August 2005 (GV NRW S. 732) hat die Stadt Olfen als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates vom 17.12.2015 für das Gebiet der Stadt Olfen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Verkaufsstellen in der Stadt Olfen dürfen

1. am 2. Sonntag im Monat Mai aus Anlass "Olfen blüht auf"
2. am 2. Sonntag im Monat Oktober aus Anlass "Oktoberfest"
3. in Verbindung mit dem festgesetzten Weihnachtsmarkt am 2. Adventssonntag

in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr eines jeden Jahres geöffnet sein.

**§ 2**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Olfen in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 07.03.2013 ihre Gültigkeit.

# **Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Olfen**

## **I. Anordnung**

Aufgrund des

- § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung

genehmige ich, dass im Gebiet der Stadt Olfen Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen in der Zeit vom 18.12.2015 bis 28.03.2016 unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden darf.

## **II. Auflagen**

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf/oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen sollen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstände sind einzuhalten:
  - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
  - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
  - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
  - d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
  - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.

9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
12. In einem Umkreis von 4 km Radius um den Flughafenbezugspunkt darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
13. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z.B. im Landesimmissionsschutzgesetz, sind zu beachten.
14. Die geplante Verbrennung ist dem Ordnungsamt der Stadt Olfen während der regulären Öffnungszeiten mindestens 24 Stunden vor Beginn unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, einer Handynummer, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens anzuzeigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 69 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 und 2 KrWG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Anordnung oder Auflagen dieser Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden (§ 69 Abs. 3 KrWG).

### **III. Begründung**

Bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen sind die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken-, Strauch- und Kopfbauumschnittmaßnahmen sowie aus dem forstwirtschaftlichen Bereich.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 17 des KrWG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung stellen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Absatz 2 KrWG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder auch durch eine Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld habe ich mich im Interesse der Erhaltung der münsterländischen Parklandschaft entschieden, eine Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, welche bei der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen anfallen, zu erlassen.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da die Pflegemaßnahmen aufgrund landschaftsrechtlicher Regelungen bis zum 28.02. eines jeden Jahres abzuschließen sind. Meine Zuständigkeit ergibt sich aus der Ziffer 30.1.14 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 12.05.2006 in der zurzeit gültigen Fassung.

Das Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer ist hergestellt.

#### **IV. Inkrafttreten**

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Olfen in Kraft.

Olfen, 18.12.2015

Stadt Olfen  
Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Lauer', is written over the text 'Der Bürgermeister'.

## Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Olfen für das Haushaltsjahr 2016 liegt aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstraße 5, Zimmer 10, während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags  
von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr  
und mittwochs und freitags  
von 8.30 bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit seinen Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben.

Einwendungen können sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll bei der Stadtverwaltung Olfen, Kirchstraße 5, Zimmer 10, während der vorgenannten Dienststunden geltend gemacht werden.

Über die Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen erhoben werden, beschließt der Rat der Stadt Olfen in öffentlicher Sitzung.

Olfen, den 18.12.2015

Der Bürgermeister



Sendermann

# **Bekanntmachung**

## **nach § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW**

Nach § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes haben die Mitglieder der Organe und Ausschüsse der Gemeinde sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger dem Hauptverwaltungsbeamten schriftlich Auskunft zu geben über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge
2. die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 S. 5 Aktiengesetz,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form, der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen und
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Diese Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Daten der Stadtverordneten und sachkundigen Bürger der Stadt Olfen sowie die Daten des Bürgermeisters liegen während der Öffnungszeiten (montags, dienstags und donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr und mittwochs und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Olfen, Zimmer 24, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, zur Einsicht aus. Um Terminabsprache wird gebeten.

An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen bei dem Meldepflichtigen liegt.

Olfen, den 18.12.2015

Der Bürgermeister



Sendermann

**Stadt Olfen**

**Einladung zur Bürgerversammlung zur  
11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olfen**

**Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger über allgemeine Ziele und Zwecke der  
Planung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Olfen hat am 29.10.2015 ein Verfahren zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olfen mit der Zielsetzung beschlossen, Windkonzentrationszonen auszuweisen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderungen sind aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplänen zu entnehmen.

Der 1. Teilbereich liegt westlich von Olfen, an der Grenze zur Stadt Haltern und umfasst das ehemalige Munitionsdepot sowie nördlich davon landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der 2. Teilbereich befindet sich im nördlichen Bereich des Stadtgebietes an der Grenze zur Stadt Lüdinghausen und beinhaltet den bestehenden Windpark „Rechede“.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich in einer Bürgerversammlung am

**Dienstag, den 12.01.2016 um 19.00 Uhr  
in der Stadthalle der Stadt Olfen, Zur Geest 25, 59399 Olfen,**

vorgestellt. Den Versammlungsteilnehmern wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

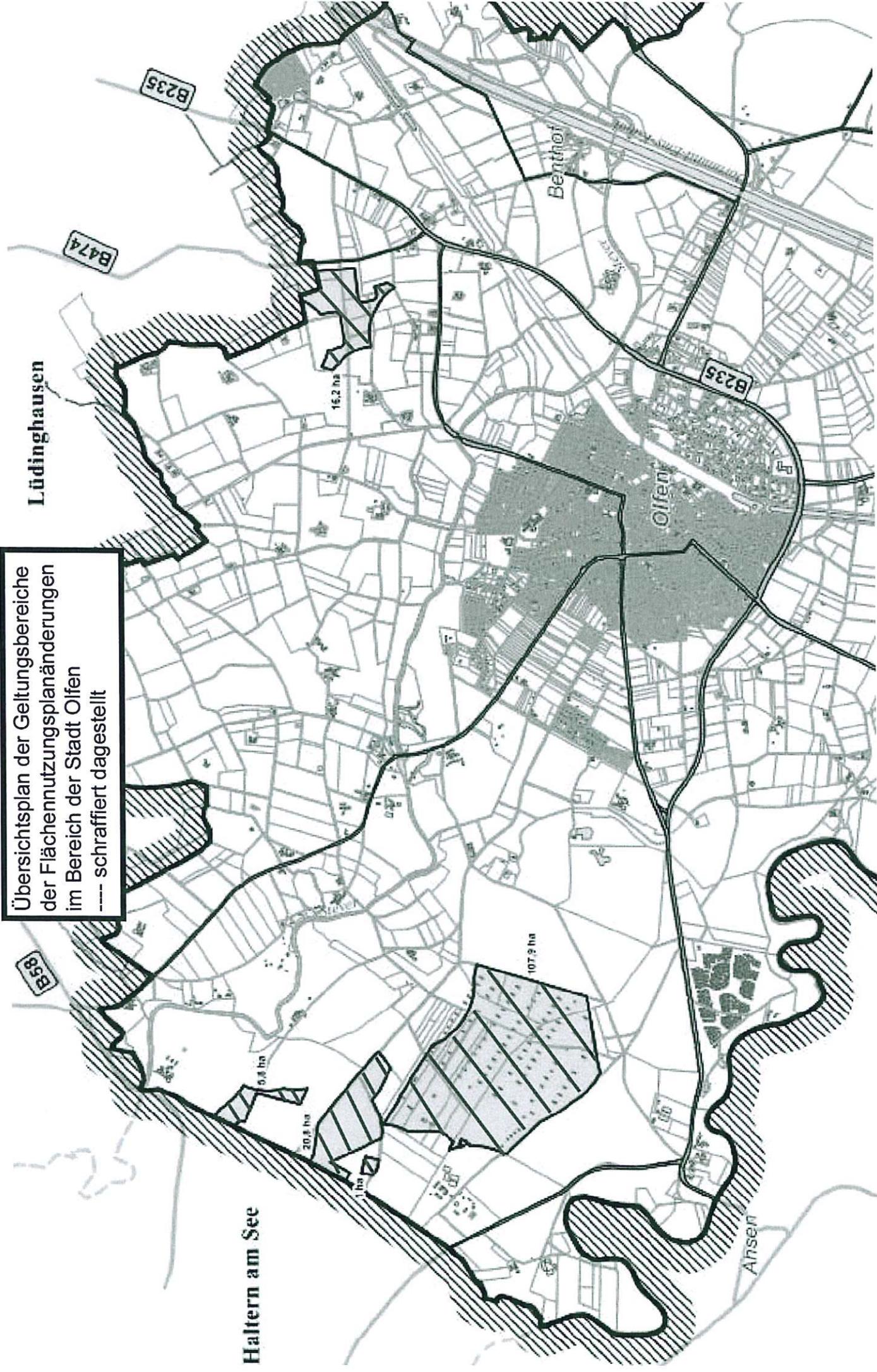
59399 Olfen, 16. Dezember 2015

Der Bürgermeister



Sendermann

Übersichtsplan der Geltungsbereiche  
der Flächennutzungsplanänderungen  
im Bereich der Stadt Olfen  
--- schraffiert dargestellt



Teilbereiche 1 und 2

